

Antrag Abänderung Studentenheimgesetz[sic]

Durch die Aussetzung der Heimförderung und der damit ansteigenden Mietpreise am Heimmarkt, eröffnete sich ein neuer Markt für private Investoren, die versuchen mit Studierendenwohnheimen Profit zu erzielen. Durch unsere Arbeit im Sozialreferat der ÖH Bundesvertretung und diversen Anfragen, wissen wir, dass dieser Markt bei weitem noch nicht gesättigt ist und neue Bauten noch immer in Planung sind. Gemeinnützige Vereine, die traditioneller Weise in Österreich Heime betrieben, tun sich zunehmend schwer die Preise in den bereits vorhandenen Heimen niedrig zu halten, geschweige denn in Neubauten zu investieren ohne massive Erhöhungen der Benutzungsgebühren durchzuführen.

Standpunkt des Sozialreferates der ÖH-Bundesvertretung ist, dass es bei Studierendenheimen nicht darum gehen soll, wie pro m² der höchste Profit abgeschöpft wird. Stattdessen soll es kosteneffiziente gemeinschaftliche Nutzflächen (Musikproberaum, Fitnessraum usw.) geben, die den Student_innen zur Verfügung stehen und die Möglichkeit der studentischen Selbstverwaltung bieten.

Private Heime missachten zusätzlich oftmals das Studentenheimgesetz (StudHG) um sich Arbeiten rund um die gesetzlichen Bestimmungen wie Heimvertretungen und Anhörungspflichten zu sparen. Aufgrund des §1 Mietrechtsgesetz sind Heime aus den Schutzbestimmungen des Österreichischen Mietrechts ausgeschlossen. Durch eine Gesetzeslücke können sich Studierendenheime auch aus dem StudHG bewegen und Verträge nach dem ABGB, also ohne die gewöhnlichen Schutzvorschriften des Mietrechts, vergeben. Dies bedeutet eine massive rechtliche Schlechterstellung der Heimbewohner_innen gegenüber sonstigen Mieter_innen und die Aushebelung sämtlicher Rechte, die durch das StudHG gesichert wurden, nur aus Gründen der Verwaltungskosten-Ersparnis.

Durch unser Bemühen sowie ein Rechtsgutachten von RA Mag. Michael Pilz konnte diese Gesetzeslücke aufgefunden gemacht werden und es wurde von ihm eine Empfehlung zur Schließung abgegeben.

Die ÖH-Bundesvertretung möge deshalb beschließen, sich für eine Abänderung des § 3 StudHG wie folgt einzusetzen:

„Als Studentenheimträger gelten juristische Personen, insbesondere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die gewerblich oder zu ideellen Zwecken Heimplätze für Studierende zur Verfügung stellen.“

Anhang:

MRG § 1 (2) Punkt 1

(2) In den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen nicht

1. Mietgegenstände, die im Rahmen des Betriebes eines Beherbergungs-, Garagierungs-, Verkehrs-, Flughafenbetriebs-, Speditions- oder Lagerhausunternehmens oder eines hierfür besonders eingerichteten **Heimes** für ledige oder betagte Menschen, Lehrlinge, jugendliche Arbeitnehmer, Schüler oder **Studenten** vermietet werden,

StudHG § 3

Als Studentenheimträger gelten juristische Personen, insbesondere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nach ihrer Satzung oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage Heimplätze für Studierende zur Verfügung stellen.